

AUSFERTIGUNG

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Theodor Lühr/
Kornelia Schober

Durchwahl
Telefon +49 341 977-4620
Telefax +49 341 977-1199

theodor.luehr@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C46_L-8629/2/7

Leipzig,
30. September 2016

Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Zweckbestimmung eines Deiches

Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Wasserbehörde gemäß § 78 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 ff. Sächsisches Wassergesetz und § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 110 Abs. 1 und 2, § 109 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz i. V. m. § 6 Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung die folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei dem linksseitigen Muldedeich in den Ortstagen Trebsen und Walzig zwischen Flusskilometer 120,5 und 122,5 (dargestellt in dem als Anlage beigefügten Lageplan) ab dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt, nicht mehr um eine öffentliche Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 78 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) handelt.
2. Kostenentscheidung:
 - a. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) trägt die Kosten des Verfahrens.
 - b. Gegenüber der LTV werden keine Kosten erhoben.
 - c. Ein etwaiger Aufwandserstattungsanspruch gegenüber der LTV nach haushaltsrechtlichen (§ 61 SäHO) oder anderen Bestimmungen bleibt von der unter Ziffer 2. b. getroffenen Entscheidung unberührt.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Kto.-Nr. 3 153 011 370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de

Hinweise

1. Der o. g. Deich stellt ab dem in Ziffer 1 des Tenors genannten Zeitpunkt eine Aufschüttung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) dar.
2. Für den o. g. Deich gelten ab dem in Ziffer 1 des Tenors genannten Zeitpunkt die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.
3. Für den Anlagenteil im Bereich von Station 1+600 bis 1+936 des linksseitigen Muldedeiches zwischen Trebsen und Walzig (Bereich des Schlossparks Trebsen, gelegen auf den Flurstücken 54, 149, 155 und 75 der Gemarkung Walzig) beabsichtigt die Stadt Trebsen die Betriebs- und Unterhaltungspflicht zu übernehmen.

Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV), vertreten durch den Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, beantragte mit Schreiben vom 27. September 2013 gegenüber der Landesdirektion Sachsen den Wegfall der Zweckbestimmung des linksseitigen Muldedeiches in den Ortslagen Trebsen und Walzig zwischen Flusskilometer 120,5 und Flusskilometer 122,5 (Deich Trebsen-Walzig) als öffentliche Hochwasserschutzanlage festzustellen.
2. Der Deich Walzig-Trebsen wurde im Jahre 1939 errichtet und wird bisher als öffentliche Hochwasserschutzanlage im Bestandsverzeichnis der LTV geführt. Er verläuft vom Deichanfang beim sog. Hühnerberg zunächst in Richtung der ehemaligen Schiffsmühle Walzig und anschließend parallel zur Mulde bis in den als Kulturdenkmal anerkannten Schlosspark Trebsen und weist damit eine Länge von ca. 1,9 km auf.
3. Nach Aussage der LTV hatte sie in der Vergangenheit (zuletzt 2008/2009) versucht, die ausstehende Unterhaltung des Deiches nachzuholen. Hierzu sei es erforderlich gewesen, eine Vielzahl von Bäumen zu fällen, die eine Gefahr für die Standsicherheit des Deiches darstellen. Die Umsetzung dieser Gehölzfällungen scheiterte jedoch daran, dass das naturschutzfachliche Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte.
4. Infolge des Hochwasserereignisses im August 2002 brach der Deich an mehreren Stellen. In Erwartung weiterer Hochwasserereignisse wurden die Bruchstellen durch die LTV noch im August/September 2002 provisorisch geschlossen. Nach einer Überprüfung dieser Provisorien wurde festgestellt, dass ein weiterer Handlungsbedarf an dem Deich besteht. Die erforderlichen Maßnahmen wurden im Februar/März 2003 realisiert.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasser im Juni 2013 kam es erneut zu einer Überströmung des Deiches, die mehrere Schadstellen an der Böschung (land- und wasserseitig) sowie an der Deichkrone, insbesondere im Bereich des Schlossparks Trebsen und darüber hinaus auch Ausspülungen bzw. Materialumlagerungen im Bereich des Deichverteidigungsweges und der Deichüberfahrten zur Folge hatte.

5. Im Rahmen der Schadensbeseitigung nach dem Hochwasser 2013 fand am 8. Juli 2013 eine Begehung des im Schlosspark Trebsen gelegenen Deichabschnittes statt, an der Vertreter der LTV, der Stadt Trebsen und des Landkreises Leipzig teilnahmen. Hierbei wurde seitens der LTV festgestellt, dass eine DIN-gerechte Instandsetzung des Deiches zur Beseitigung eines erheblichen Teils des sehr alten Baumbestandes des Schlossparks führen würde. Unter Berücksichtigung der Deichaufstandsfläche und der beidseitigen Deichschutzstreifen müsste ein Streifen von insgesamt ca. 25 – 30 m Breite von Baumbewuchs und sonstigen Nutzungen freigehalten werden. Auch beim Verbau von Spundwänden müssten voraussichtlich mehr als 30 große Bäume beseitigt werden und eine Schädigung der Wurzeln angrenzender Bäume wäre nicht auszuschließen.

Da der massive Eingriff in den alten Baumbestand angesichts des Gebietes, das durch den Deich geschützt wird, als nicht verhältnismäßig erschien, wurde die Möglichkeit besprochen, den Deich als Verwallung wiederherzustellen. Eine solche Verwallung, die dann allerdings keinen Hochwasserschutzdeich darstellen würde, könnte von der Stadt Trebsen unterhalten werden. Dies würde allerdings voraussetzen, dass der Deich entwidmet und der Stadt Trebsen als Grundstückseigentümer zugeordnet wird.

Mit Stadtratsbeschluss vom 22. Juli 2013 (Vorlagen-Nr. SR/2085/2/13) hatte der Stadtrat der Stadt Trebsen beschlossen, „dass die Schadensbehebung des Deiches im Schlosspark Trebsen gemäß Punkt 3 der Niederschrift vom 8. Juli 2013 (Anlage zur Vorlage) durchgeführt werden soll“ (Wiederherstellung des Dammes als Verwallung – kein Hochwasserschutzdeich).

Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 wurde seitens der Stadt Trebsen der o. g. Stadtratsbeschluss mit der Bitte, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, an die LTV übersandt. Die LTV stellte daraufhin mit Schreiben vom 27. September 2013 den oben genannten Antrag.

6. Der Antrag der LTV, festzustellen, dass es sich bei dem Deich zwischen Walzig und Trebsen nicht mehr um eine öffentliche Hochwasserschutzanlage handelt, wurde von der LTV damit begründet, dass das Schutzniveau des Deiches sehr niedrig sei, dieser keine Objekte von bedeutendem Wert schütze und auch lediglich einzelne Gebäude geschützt werden. Am Erhalt des Deiches als öffentliche Hochwasserschutzanlage bestehe daher kein öffentliches Interesse mehr. Die Anlage diene bereits jetzt nicht mehr objektiv dem Schutz der Allgemeinheit, da nach dem Hochwasser im Juni 2013 „schadensanfällige Nutzungen“, wie zum Beispiel die Kleingartenanlage aufgegeben worden sind. Es handele sich demnach um eine Anlage, die dem Schutz von Individualinteressen bzw. von Flächen diene, die kein hohes Schutzniveau rechtfertigen.

7. Mit dem Erlass vom 6. Januar 2015 zur Begründung und Wegfall der Zweckbestimmung einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Az. 41-8914.30/2/21) hat dieses die im Freistaat Sachsen geltenden rechtlichen Grundlagen hinsichtlich Verfahrensart und Voraussetzungen für einen Wegfall der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage geklärt.

Die Landesdirektion Sachsen hat daraufhin die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer, deren rechtlichen Interessen durch den Ausgang dieses Verwaltungsverfahrens berührt werden können, antragsgemäß nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 13 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu dem laufenden Verwaltungsverfahren als Beteiligte hinzugezogen. Die hinzugezogenen Betroffenen wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens gemäß § 28 VwVfG angehört.

Von den unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümern wurde die Ansicht vertreten, dass die Annahme der LTV über die betroffenen Schutzgüter unvollständig sei. So würde der o. g. Deich auch dem Schutz von Menschenleben dienen, weil dieser auch Flurstücke vor Hochwasser schützt, die eine Wohnbebauung aufweisen. Zudem wurde eingewandt, dass der Erhalt des Deiches, sollte dieser seine Funktion als öffentliche Hochwasserschutzanlage verlieren und die LTV aus der Unterhaltungslast entlassen werden, nicht mehr sichergestellt sei. Damit würde die Schutzwirkung des Deiches verringert bzw. gegenstandslos werden. Es sei damit zu rechnen, dass der Deich ab km 121,6 bis zum km 120,5 am Hühnerberg seine abweisende Wirkung für die Fließrichtung der Mulde einbüßt, wodurch die Zuwegung zum Deich Rothersdorf zwischen km 120,4 bis 119,4 abgeschnitten werde. Mithin sei damit zu rechnen, dass das Muldehochwasser mit dem Hochwasser vom Rothersdorfer Graben und vom Lausebachgrund zusammenfließt und im Bereich der Stallanlage, Kirchgasse und Bäckerteich nach Pausitz eindringe. Damit sei für die Wohnhäuser in Pausitz, die im Überflutungsgebiet von HQ₂₅ liegen, die Gefährdung zur Zeit des Eintreffens des Hochwassers und im Hinblick auf die Höhe des Hochwassers massiv erhöht. Der Kreis der Betroffenen mit Wohn- und Stallgebäuden im Bereich der Ortslagen Rothersdorf, Bach, Pausitz würde damit ansteigen.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass die LTV in den zurückliegenden Jahren ihrer Deichunterhaltungslast im Bereich des Schlossparks nicht nachgekommen sei. Die Kosten der Wiederherstellung des Deiches innerhalb der Schlossparks dürften daher in der Entscheidungsfindung keine Rolle spielen. Mithin sei nicht klar, wie sich eine Entwidmung des Deiches auf die flussabwärts gelegenen Deichanlagen ab dem km 120,4 bis km 119,4 auswirken respektive welche Auswirkungen sich auf das Flussbett der Mulde ergeben können.

Weiterhin wurde eingewandt, dass weitere Schutzgüter bei der Entscheidung über den Status des o. g. Deiches zur berücksichtigen seien. Zum einen sei die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, die die Ortslagen Pausitz und Bach entsorgt, ebenfalls betroffen. Zum anderen müsse der am Damm entlangführende Mulderadweg von Rothersdorf/Walzig nach Trebsen, der erst vor kurzen aufwendig saniert wurde und viel genutzt wird, ebenso in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus müsse der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vielmehr gewürdigt werden. So sei die Walziger- und Rothersdorfer Aue mit ca. 100 ha landwirtschaftlicher Acker- und ca. 20 ha Grünflächen durch den Deich geschützt. Diese Flächen würden einen hohen Bodenwert von bis zu 80 Bodenpunkten und einen Hektarpreis von 20.000 Euro bis zu 30.000 Euro aufweisen. Ferner seien die Flächen vor allem für die Landwirte besonders wertvoll, die die örtlichen Gegebenheiten aufgrund der unmittelbaren Lage zur Hofstelle nutzen. Es sei zu berücksichtigen, dass wenn der Schlosspark Trebsen überflutet wird, ein Einfließen in die Walziger- und Rothersdorfer Aue die Folge wäre und damit die landwirtschaftliche Urproduktion als auch möglicherweise der damit verbundene Milchbetrieb in seiner wirtschaftlichen Existenz stark gefährdet sei.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass anstatt der Feststellung, dass der o. g. Deich in seiner Gesamtheit keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr darstelle, sich vielmehr die Feststellung nur auf das Teilstück des Deichs innerhalb des Schlossparks beschränken müsse. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb der gesamte Deich seine ursprüngliche Zweckbestimmung verlieren soll, wenn ein Großteil des Deiches oberhalb des Schlossparks erst aufwendig mit öffentlichen Geldern instand gesetzt worden sei und sich das Problem der schwer umsetzbaren Deichsanierung nur innerhalb des Schlossparks stellen würde.

8. Dem Landratsamt Landkreis Leipzig wurde als untere Wasserbehörde die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Landkreis Leipzig hat in seiner Stellungnahme vom 18. August 2015 mitgeteilt, dass der linksseitige Muldedeich zwischen Trebsen und Walzig seiner Kenntnis nach keine Wohnbebauung schützt und eine Kleingartenanlage mittlerweile aufgegeben wurde. Es wurde daher bestätigt, dass sich zum Bestand des Hochwasserschutzdeiches kein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere bei Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen der Unterhaltung eines Deiches mit geringem Schutzgrad, ableiten lässt. Weiterhin wird vorgetragen, dass der vorhandene Deich nach heutigen Maßstäben nicht mehr als öffentliche Hochwasserschutzanlage zu planen oder zu betreiben wäre. Und es wird darauf verwiesen, dass im Hochwasserschutzkonzept Mulden keine Maßnahmen zu diesem Deich empfohlen werden, die zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes führen könnten.

Der Landkreis verweist aber auch darauf, dass zur Erhaltung/Schaffung eines mangelfreien Zustandes des Deiches die Zuständigkeit zur künftigen Betreibung der baulichen Anlage zu regeln ist.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Leipzig würde sich eine Entscheidung über den Wegfall der Zweckbestimmung des Deiches positiv auf die Belange des Naturschutzes, insbesondere auf das betroffene Vogelschutzgebiet „Vereinigte Mulde“, das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde“ sowie das teilweise betroffene Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“, auswirken.

9. Die Stadt Trebsen hat im Verwaltungsverfahren mit den Schreiben vom 2. September 2014 und 17. Juli 2015 Stellung genommen. Sie führt aus, dass es bei der gesamten Diskussion zur Schadensbeseitigung durch das Hochwasser nur um den Bereich von Station 1+600 bis 1+936 im Schlosspark gegangen sei und von keiner der anwesenden Behörden darauf hingewiesen worden wäre, dass mit dem Beschluss der Stadt Trebsen die gesamte Deichanlage bis Rotherdsdorf entwidmet werden würde.

Der Stadt Trebsen sei es hauptsächlich um den Schutz des denkmalgeschützten Schlossparks und den Erhalt des geschützten Baumbestandes gegangen. Dies habe zur Abwägung durch den Stadtrat geführt, dass er den oben genannten Teil im Schlosspark in sein Eigentum übernehmen würde und als Verwaltung ohne Hochwasserschutzgrad wiederherstellen und unterhalten sowie die Verkehrssicherungspflicht übernehmen würde.

Sofern dieser Zustand für die Allgemeinheit nicht vertretbar sein sollte oder es wegen Einwendungen anderer Grundstückseigentümer nicht zu einer Entwidmung der Hochwasserschutzanlage kommen sollte, sollte nach Auffassung der Stadtverwaltung Trebsen auch die Deichanlage im Schlosspark als Hochwasserschutzanlage in der Verantwortlichkeit der LTV bestehen bleiben.

10. Die LTV hat sich im Verfahren mit den Schreiben vom 9. März 2015 und 29. Februar 2016 umfassend auf Nachfragen zu Ihrem Antrag und zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen geäußert.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vom 22. Mai 2014 und 16. November 2015 vom Wasserfachreferat der Landesdirektion Sachsen vor.

II. Rechtliche Würdigung

Durch die Landesdirektion Sachsen wird aufgrund des § 78 Abs. 1 i. V. m. den §§ 79 ff. SächsWG und § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezüglich des linksseitigen Muldedeiches in den Ortslagen Walzig und Trebsen zwischen Flusskilometer 120,5 und Flusskilometer 122,5 festgestellt, dass es sich ab dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt, nicht mehr um eine öffentliche Hochwasserschutzanlage handelt.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Landesdirektion Sachsen ist als obere Wasserbehörde für die Feststellung des Wegfalls der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage gemäß §§ 109 Abs. 1 Nr. 2, 110 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 6 Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) örtlich zuständig.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

2.1 Rechtsgrundlage für die Feststellung, dass bei dem hier gegenständlichen Deich die Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage weggefallen ist, ist § 78 Abs. 1 i. V. m. den §§ 79 ff. SächsWG und § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Zwar gibt es im Sächsischen Wassergesetz keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsaktes, der die Zweckbestimmung eines Deiches oder einer Anlage als öffentliche Hochwasserschutzanlage feststellt. Nach der Rechtsprechung kann eine gesetzliche Grundlage für einen feststellenden Verwaltungsakt aber auch durch Auslegung des jeweils maßgeblichen Rechts ermittelt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.2002 -7 C 9/02; VG Sigmaringen, Beschluss vom 29.04.2008 – 1 K 411/08). Dies sind im vorliegenden Fall die oben genannten Regelungen. Mit der Bau- und Unterhaltslast für eine öffentliche Hochwasserschutzanlage nach § 78 Abs. 1 SächsWG ist nach den §§ 79 ff. SächsWG eine Vielzahl von Rechten und Pflichten verbunden, die von der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG (gegebenenfalls i. V. m. § 106 Abs. 1 SächsWG) erforderlichenfalls durch Anordnung durchgesetzt werden können. Zur Vermeidung einer solchen Anordnung besteht ein berechtigtes Interesse der Beteiligten an einer vorgezogenen Klärung der Frage, ob es sich bei einer Anlage um eine öffentliche Hochwasserschutzanlage handelt oder nicht.

2.2 Entsprechend der Erlasslage ist bei der materiellen Prüfung des Feststellungsantrags der LTV folgendes zu prüfen:

- Ist die Anlage derzeit als öffentliche Hochwasserschutzanlage einzustufen? (siehe hierzu nachfolgend Pkt. II.2.3.)
- Dient die Anlage nach objektiven Kriterien auch künftig dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser? (siehe hierzu nachfolgend Pkt. II.2.4)
- Sofern die vorherige Frage zu bejahen ist, ist unter Berücksichtigung des im Antrag des Aufgabenträgers dokumentierten Willens, die Anlage künftig nicht mehr als öffentliche Hochwasserschutzanlage zu betreiben und zu unterhalten, auf der einen und der berechtigten Interessen betroffener Dritter auf der anderen Seite abzuwägen. Dabei sind im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere Aufwand und Nutzen des weiteren Betriebs und der weiteren Unterhaltung der Anlage durch den Aufgabenträger gegeneinander abzuwägen (siehe hierzu nachfolgend Pkt. II.2.5).

2.3 Der linkseitige Muldedeich in den Ortslagen Walzig und Trebsen zwischen Flusskilometer 120,5 und Flusskilometer 122,5 ist derzeit unstreitig als öffentliche Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG einzustufen.

2.4 Ob der Deich bereits nach objektiven Kriterien künftig dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser dient, kann nicht eindeutig festgestellt werden.

2.4.1 Nachdem nach dem Hochwasser im Juni 2013 verschiedene Nutzungen, wie z.B. die Kleingartenanlage aufgegeben worden sind, schützt nach Angaben der LTV der linksseitige Muldedeich zwischen Walzig und Trebsen nunmehr objektiv die folgenden Schutzgüter:



- Schlosspark Trebsen (wobei das Schloss selbst wegen seiner topografischen Höhenlage nicht zu den Schutzgütern zählt),
- drei als Freizeitgrundstücke genutzte Flächen, jeweils bebaut mit einem Gartenhäuschen und
- landwirtschaftliche Flächen (verschiedener Eigentümer bzw. Nutzer)

Zu berücksichtigen ist hierbei der derzeitige Schutzgrad des Deiches. Dieser sollte an sich gemäß dem Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Mulden vom 25. Mai 2005¹ einem HQ₂₅ entsprechen, wird aber tatsächlich bereits bei Hochwasserereignissen > HQ₁₀ überströmt. Das bedeutet, dass der Deich bereits jetzt ein vergleichsweise geringes Schutzniveau hat und daher nicht alle der im Anhörungsverfahren genannten Schutzgüter schützt (siehe hierzu im Einzelnen unter Pkt. II.2.5.2.1 – II.2.5.2.11).

2.4.2 Fraglich ist, ob der linksseitige Muldedeich Trebsen – Walzig bereits damit die „Allgemeinheit“ schützt, so wie es die gesetzliche Definition einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage in § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG und der o. g. Erlass verlangt.

Der Begriff der „Allgemeinheit“ wird weder im WHG und SächsWG, noch in dem o. g. Erlass definiert. Obwohl dieser Begriff insbesondere im Zusammenhang mit dem „Wohl der Allgemeinheit“ im Wasserrecht von zentraler Bedeutung ist und im WHG und auch im SächsWG häufig verwendet wird, muss er nach wie vor als unbestimmter Rechtsbegriff gelten, der der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Gleichwohl kann in dem hier vorliegenden Fall die vorhandene Rechtsprechung (vgl. Beschluss des BVerwG vom 6. September 2004, Az. 7 B 62/04; Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 8. November 2005, Az. 3 S 538/05, Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 3. Juli 2014, Az. 3 S 1917/13) zu dem Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht herangezogen werden, da sich diese eher auf das „Wohl“ und nicht auf die „Allgemeinheit“ bezieht. Die gesetzliche Definition einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage in § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die „Allgemeinheit“.

Sofern man den Begriff der „Allgemeinheit“ aber im wörtlichen Sinne definiert, ist darunter die Öffentlichkeit, die Gesamtheit, „alle“ zu verstehen (vgl. Definition gemäß DUDEN). Unter Berücksichtigung der oben genannten Schutzgüter und dieser Definition, ist wohl davon auszugehen, dass der linksseitige Muldedeich Walzig – Trebsen nicht nur Individualinteressen schützt. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass der Deich verschiedene Belange (den Schlosspark mit seinen verschiedenen Nutzungen, z. B. zur Erholung und als Veranstaltungsort, die Freizeitgrundstücke und die landwirtschaftlichen Flächen, die verschiedenen Eigentümern gehören und von verschiedenen Nutzern in unterschiedlicher Weise bewirtschaftet werden) und damit die Allgemeinheit schützt.

2.5 Da nicht auszuschließen ist, dass der Deich nach objektiven Kriterien auch künftig dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser dient, ist eine Abwägung zwischen dem subjektiven Willen des Aufgabenträgers, die Anlage künftig nicht mehr als öffentli-

¹ Das vollständige Hochwasserschutzkonzept Mulden vom 25. Mai 2005 liegt bei der Landestalsperrenverwaltung (Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster), dem Landratsamt Delitzsch und dem Landratsamt Leipzig vor. Eine Einsichtnahme ist in den jeweiligen Einrichtungen nach Terminvereinbarung möglich.

che Hochwasserschutzanlage zu betreiben und zu unterhalten, und den berechtigten Interessen betroffener Dritter vorzunehmen.

2.5.1 Die LTV als bisheriger Träger der Bau- und Unterhaltungslast hat mit ihrem Antrag vom 27. September 2013 deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht an dem Erhalt des Deiches als öffentliche Hochwasserschutzanlage kein öffentliches Interesse mehr besteht und daher die Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage entfallen kann. Die LTV ist nicht mehr gewillt, mit der hier gegenständlichen Anlage die Allgemeinheit zu schützen. An dieser Auffassung hat sie im Laufe des Verfahrens festgehalten.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die LTV nicht an den im HWSK Mulden vorgeschlagenen Maßnahmen festhalten möchte. Laut dem HWSK Mulden dient der o. g. Deich primär dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen und wird bereits bei Hochwasserereignissen $> HQ_{10}$ überströmt. Es war ein Erhalt des Deiches als Teilschutzdeich mit Sicherung der Überströmbarkeit ab HQ_{10} vorgesehen und diese Maßnahmen in die mittlere Priorität eingeordnet.

Hochwasserschutzkonzepte sind wasserwirtschaftliche Arbeitsgrundlagen und haben behördeninterne Bindungswirkung. Die Aufgabe von Hochwasserschutzkonzepten ist es u. a., auf der Grundlage von Daten bisheriger Hochwasserereignisse sowie hydrologischer bzw. hydraulischer Berechnungen Empfehlungen für das jeweilige Schutzniveau im betreffenden Gebiet abzuleiten. Darauf aufbauend, werden im sogenannten Maßnahmeplan die zur Erreichung des Schutzniveaus notwendigen örtlichen und überörtlichen Einzelmaßnahmen und deren Priorisierung empfohlen. Gleichwohl entfallen die im Hochwasserschutzkonzept enthaltenen Maßnahmen kein Präjudiz und sind in den jeweils erforderlichen Zulassungsverfahren zu bewerten. Aus Sicht der Wasserbehörde erscheint es in dem hier vorliegenden Fall gerechtfertigt, von den Maßnahmeempfehlungen des Hochwasserschutzkonzeptes abzuweichen, da sich die Situation vor Ort nach dem Hochwasser 2013 verändert hat und das Hochwasserschutzkonzept als Alternative auch Objektschutz für Einzelgebäude empfohlen hat.

2.5.2 Dem subjektiven Willen der LTV stehen die nachfolgenden Interessen Dritter, die im Anhörungsverfahren vorgetragen wurden, gegenüber:

2.5.2.1 Es wurde dargelegt, dass der Deich auch Flurstücke schützt, die mit Wohnhäusern bebaut sind und damit auch dem Schutz von Menschenleben dient.

Dieser Einwand bezieht sich zum einen auf das Flurstück 62/5 der Gemarkung Walzig, welches eine Wohnbebauung aufweist und sich ca. 100 m vom Deich entfernt befinden soll. Zum anderen seien die Flurstücke 147/2, 148/2, 62/3 und 62/4 der Gemarkung Walzig betroffen, die mit einem Wohnhaus und Nebengelassen bebaut sind und sich nach Angaben des Betroffenen ca. 200 m vom Deich entfernt befinden.

Durch den beabsichtigten Wegfall der Zweckbindung des Deiches als öffentliche Hochwasserschutzanlage kommt es zu keiner Verschlechterung der Situation im Hinblick auf die benannte Wohnbebauung. Die bebauten Flurstücke sind bereits aufgrund ihrer Höhenlage bis zu einem HQ_{25} vor einem potentiellen Hochwasser geschützt (vgl. Intensitätskarte bei Überschwemmung HQ_{25} , IST-Zustand, Blatt 5, Anlage 7.1 zum HWSK

Mulden). Bis zu diesem Ereignis sind die Flurstücke daher weder mit noch ohne Deich nicht betroffen. Richtig ist allerdings, dass die Flurstücke 148/2 sowie 62/5 bei einem HQ_{50} von einem Hochwasser betroffen wären. Dies ergibt sich aus der Gefahrenkarte für die Stadt Trebsen sowie der Intensitätskarte HQ_{50} des HWSK Mulden. Für ein solches Hochwasser ist der vorhandene Deich, selbst wenn er voll funktionstüchtig wäre, jedoch nicht ausgelegt, so dass ein solcher Schutzgrad bereits jetzt nicht vorhanden ist. Eine Verschlechterung für die Bebauung der Grundstücke ist daher nicht zu erkennen. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die genannten Flurstücke im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen und daher aufgrund ihrer Lage gewisse Nutzungseinschränkungen hinzunehmen sind.

2.5.2.2 Im Anhörungsverfahren wurde von mehreren Betroffenen vorgetragen, dass die weiter flussabwärts gelegenen Ortslagen Rothersdorf, Bach und insbesondere Pausitz, die zur Gemeinde Bennewitz gehören, ebenfalls von dem Deich geschützt werden und der Wegfall der Zweckbestimmung des Deiches als öffentliche Hochwasserschutzanlage auch Auswirkungen auf die entsprechende Bebauung hätte.

Die Ortslagen Rothersdorf und Bach sind ausweislich der Karten im Hochwasserschutzkonzept derzeit weder bei einem HQ_5 noch bei einem HQ_{25} von Überschwemmungen betroffen (vgl. jeweils Intensitätskarte bei Überschwemmung HQ_5 , bzw. HQ_{25} , IST-Zustand, Blatt 5). Diese Einschätzung teilte auch die Gemeindeverwaltung Bennewitz in Ihrer Stellungnahme. Lediglich bei einem HQ_{25} reichen die Überschwemmungen vom Lausgrundbach her an den Rand der Ortslage Bach (Zuwegung zum Deich Rothersdorf) heran.

Die Ortslage Pausitz ist bereits derzeit ab einem HQ_5 an deren Rande vom Hochwasser betroffen (vgl. Intensitätskarte bei Überschwemmung HQ_5 , IST-Zustand, Blatt 5, Anlage 7.6 zum HWSK Mulden). Des Weiteren ist anzumerken, dass der gesamte Bereich zwischen der Ortslage Pausitz und dem Rückstaudeich Pausitz schon derzeit aufgrund des geringen Schutzniveaus des o. g. Deiches bei einem HQ_{25} im IST-Zustand eingestaut und auch der als Zuwegung genutzte Querriegel infolge des Rückstaus überströmt wird (vgl. Intensitätskarte bei Überschwemmung HQ_{25} , IST-Zustand, Blatt 5, Anlage 7.1 zum HWSK Mulden). Die Behauptung, dass es nunmehr zu einer zeitlich gesehen früheren bzw. stärkeren Betroffenheit kommt, kann aufgrund dieser Ausgangssituation aus fachlicher Sicht nicht bestätigt werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich bei dem Deich Pausitz um einen Leitdeich handelt, der bei Hochwasser umströmt wird. Das von Trebsen aus eindringende Wasser kann unterhalb von Pausitz wieder in die Vereinigte Mulde einströmen. Das Gefälle des luftseitig fließenden Wassers entspricht somit dem im Flussschlauch. Es kommt daher nicht zu einem Aufstau in der Gemeinde Pausitz.

2.5.2.3 Mehrfach wurde - überwiegend pauschal - vorgetragen, dass der linksseitige Deich zwischen Trebsen und Walzig Ackerland schützt, das sehr hohe Bodenwertzahlen aufweist und das bei einem Wegfall der Zweckbestimmung des Deiches verloren ginge. Es hat jedoch nur ein Landwirt, der offensichtlich einen Großteil der benannten Flächen bewirtschaftet, im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben, die sich detailliert mit den zu befürchteten Beeinträchtigungen auseinandersetzt.

Der betroffene Landwirt hat vorgetragen, dass er seit dem Jahr 2014 Flächen in der sog. „Walziger und Rothersdorfer Aue“ nutzt. Diese werde umschlossen, betrachtet vom linksseitigen Muldedeich, vom höher gelegenen Schlosspark, von den Ortsteilen Walzig und Rothersdorf sowie dem am Flusskilometer 122,5 endenden Hühnerberg. In dieser Aue würden ca. 100 ha landwirtschaftliche Acker- und ca. 20 ha Grünlandflächen durch den Deich geschützt. Der Betroffene bewirtschaftet nach seinen Angaben ca. 50 ha dieses Gebietes. Die Flächen in der Walziger und Rothersdorfer Aue seien wegen der unmittelbaren Lage zur Hofstelle und wegen der sehr guten Bodenwertzahlen von zum Teil 80 Bodenpunkten für den Betrieb des Betroffenen sehr wertvoll. Die benannten 50 ha seien langfristig von den Eigentümern gepachtet, so dass die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes des Betroffenen auch von dieser Bewirtschaftung abhängt.

Auf eine entsprechende Nachfrage hin, hat der Betroffene Aufstellungen über die von ihm gepachteten Flächen vorgelegt, die in der Summe eine Fläche von ca. 65 ha ergeben. Ob alle gepachteten Flurstücke innerhalb der vom Betroffenen benannten Walziger und Rothersdorfer Aue liegen, konnte anhand der hier vorliegenden Flurstückskarte nicht nachvollzogen werden. Es ist davon auszugehen, dass Flurstücke benannt wurden, die nicht innerhalb des beschriebenen Gebietes liegen. Darüber hinaus konnte der Betroffene nicht nachweisen, dass die Bodenwertzahlen tatsächlich bei Bodenwerten von 80 Punkten liegen. Vielmehr ist anhand der Angaben in den Auszügen aus den vorgelegten Landpachtverträgen davon auszugehen, dass sie eher den vom Landratsamt Landkreis Leipzig angegebenen Durchschnittszahlen (für Trebsen/Mulde einschließlich Walzig: Ackerzahl 44 und Grünlandzahl 42; für Bennewitz einschließlich Rothersdorf Ackerzahl 57 und Grünlandzahl 38) entsprechen.

Weiterhin sind nach Auffassung der Landesdirektion Sachsen die Angaben des Betroffenen zum Verkehrswert der gegenständlichen landwirtschaftlichen Flächen von 2 bis 3 Mio. Euro nicht belastbar. Diese Angabe bezieht sich auf die oben genannte Gesamtfläche von 100 ha in der Walziger und Rothersdorfer Aue, in der für die Kulturart Ackerland ein Hektarpreis von 20.000 bis 30.000 Euro zu erzielen sei. Auch wenn die BVVG eine marktbeherrschende Stellung haben sollte, lässt sich aus deren Aufstellung der Höchstgebote nach Vertragsabschluss nicht zwingend ableiten, dass alle Ackerflächen, insbesondere auch die in der Walziger und Rothersdorfer Aue zu diesen Preisen verkauft werden können.

Im Rahmen der Bewertung des von dem Betroffenen geltend gemachten Interesses ist zu berücksichtigen, dass dessen Landwirtschaftsbetrieb nach seinen Angaben insgesamt 827 ha Acker- und Grünland bewirtschaftet. Durch mögliche Überschwemmungen betroffen wären dagegen lediglich 50 ha, das sind lediglich 6 % der bewirtschafteten Fläche. Selbst wenn man nur die Flächen berücksichtigt, die sich angabegemäß in einem Umkreis von ca. 10 km zum Betriebsstandort befinden (= 535 ha), werden lediglich 9,3 % der bewirtschafteten Flächen ggf. durch Hochwasser betroffen. Das die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes von der Bewirtschaftung dieser Flächen abhängig sein soll bzw. sogar die wirtschaftliche Existenz gefährdet sein könnte, lässt sich anhand dieser Zahlen nicht nachweisen.

Dabei ist zu beachten, dass dem Betroffenen durch den Wegfall der Zweckbestimmung des Deiches als öffentliche Hochwasserschutzanlage die benannten Flächen in der Walziger und Rothersdorfer Aue nicht entzogen werden. Diese bleiben weiterhin nutz-

und bewirtschaftbar. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Deich mit der hier getroffenen Feststellung nicht unmittelbar seine Hochwasserschutzfunktion verliert. Der derzeit vorhandene Schutzgrad bleibt zunächst bestehen, so dass zunächst keine gegenüber dem gegenwärtigen Zustand veränderten Rahmenbedingungen bestehen. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass sich im Laufe der Zeit die Hochwasserschutzfunktion des Deiches verringert und auch nicht auszuschließen ist, dass sie irgendwann komplett verloren gegangen ist. Gleichwohl ist zu beachten, dass aufgrund des bereits oben erwähnten geringen Schutzniveaus der Deichanlage die landwirtschaftlichen Flächen bereits in den letzten Jahren (z. B. 2002 und 2013) mehrfach eingestaut wurden und der Betroffene diese Flächen im Jahr 2014, also in Kenntnis der Auswirkungen der Hochwasser 2002 und 2013 gepachtet hat. Es ist insoweit aufgrund der besonderen Lage der Flächen im Überschwemmungsgebiet auf die Situationsgebundenheit des Eigentums zu verweisen, denn jedes Grundstück wird durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in die Umwelt geprägt.

Inwieweit und ab welchem Zeitpunkt es infolge der Feststellung, dass der Deich keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr ist und der daraus folgenden unterbleibenden Unterhaltung durch die LTV zu einem häufigeren Einstau der Flächen kommen wird, kann nicht sicher festgestellt werden. Insofern ist es nicht möglich eine konkrete vergleichende Aussage über die Häufigkeit von Einstau in der Vergangenheit und Zukunft zu machen.

Unabhängig von den von dem Betroffenen vorgetragenen individuellen Belangen ist eine Abwägung zwischen dem subjektiven Willen der LTV und den Belangen der Landwirtschaft vorzunehmen, siehe unten Pkt. 2.5.3.1.

2.5.2.4 Bezüglich der von dem betroffenen Landwirt befürchteten Schwermetallbelastung der Böden an der Vereinigten Mulde ist nicht von einer signifikanten Änderung, insbesondere keiner Verschlechterung der Belastungssituation durch Wasser und Schwebestoffe aus der Vereinigten Mulde auszugehen. Infolge des Bergbaus im Erzgebirge ist ein Austrag von Schwermetallen in die Vereinigte Mulde und Ablagerung im Überflutungsgebiet dieses Gewässers historisch bedingt. Aufgrund der Errichtung von Deichen und der Verringerung der Anzahl von Überflutungen nahm zwar die Häufigkeit dieser Einträge in die Böden ab, jedoch kam es weiterhin zu Ablagerungen infolge der Überströmung von Deichen und der in diesem Falle fehlenden Ablaufmöglichkeit (nur wenige punktuelle Entwässerungsmöglichkeiten über die bestehenden Siele vorhanden) und der Verweildauer des Hochwassers. Grundsätzlich ging die Belastung des Gewässers und damit auch die der Böden im Falle von Überschwemmungen seit 1990 jedoch signifikant zurück.

2.5.2.5 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde mehrfach vorgetragen, dass der Deich den Schlosspark Trebsen schützt. Dies wird weder von der LTV noch von der Landesdirektion Sachsen in Frage gestellt.

Das der hier gegenständliche Deich Walzig-Trebsen den Schlosspark schützt, rechtfertigt allerdings nicht, dass der Deich seine Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage zwingend behalten muss. Der Schlosspark gilt als Kulturdenkmal gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Daraus erwächst allerdings keine erhöhte Schutzbedürftigkeit, weil der Status als Kulturdenkmal infolge der

Feststellung, dass der Deich keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr ist, unberührt bleibt.

Aus dem Umstand, dass im Schlosspark auch öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, ergibt sich ebenso keine erhöhte Schutzbedürftigkeit. Die Tatsache, dass öffentliche Veranstaltungen bei Hochwasserereignissen nicht stattfinden können bzw. dürfen, dient allein der Gefahrenabwehr und damit dem Individualschutz. Für eine uneingeschränkte Nutzbarkeit des Schlossparks, einschließlich bei Hochwasserereignissen, besteht kein öffentliches Interesse.

2.5.2.6 Das Schloss Trebsen stellt kein von dem Deich zu berücksichtigendes Schutzgut dar. Das Schloss Trebsen befindet sich örtlich stromoberhalb des Deichendes (Deich-km 1+930) und ist daher nicht von dem bestehenden Deich geschützt. Darüber hinaus besteht für das Schloss wegen seiner topographischen Höhenlage keine Überflutungsgefahr.

2.5.2.7 Von der Gemeinde Bennewitz wurde vorgetragen, das sich im Überflutungsgebiet die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, die die Ortslage Pausitz und Bach entsorgt, befindet und damit von dem Wegfall der Zweckbindung betroffen ist.

Die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Muldenaue ist keines von dem Deich Walzig-Trebsen zu berücksichtigendes Schutzgut. Die Kläranlage wird vom Deich und dessen Hochwasserschutzfunktion nicht geschützt, weil diese unabhängig vom Deich gleich oft und etwa gleich hoch überflutet wird, d. h. am derzeit vorhanden (IST-) Zustand wird sich nichts ändern (rückwärtiger Einstau von Norden).

2.5.2.8. Im Anhörungsverfahren wurde mehrfach auf den Mulderadweg hingewiesen. Dieser befindet sich zwischen dem Schloss Trebsen und Rothersdorf auf ca. 1,5 km Länge in der Muldenaue, teilweise unmittelbar luftseitig des Deiches. Das bedeutet, dass der Mulderadweg aufgrund des niedrigen Schutzniveaus des Deiches bereits bei Hochwasserereignissen > HQ10 überflutet wird. Bei einem größeren Hochwasser oder wenn der Deich infolge des Wegfalls der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage und der daher fehlenden Unterhaltung irgendwann seine Hochwasserschutzfunktion verliert, wird auch der Mulderadweg überflutet.

Fraglich ist jedoch, ob es sich bei diesem Mulderadweg um ein Schutzobjekt mit einem Schutzanspruch HQ₂₅ handelt. Gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsWG gibt es in Sachsen keinen Rechtsanspruch auf Hochwasserschutz. Daraus lässt sich ableiten, dass es auch für einzelne Schutzobjekte keinen Anspruch auf einen bestimmten Hochwasserschutzgrad gibt. Lediglich aus den Hochwasserschutzkonzepten und den Materialien zu deren Erstellung lassen sich Anhaltspunkte für Schutzziele finden. Danach gibt es Empfehlungen für Wiederkehrintervalle verschiedener Objektkategorien. Für überregionale Infrastrukturanlagen wird ein „Richtwert für das maßgebende mittlere statistische Wiederkehrintervall T_n in Jahren“ von 100 Jahren und für regionale Infrastrukturanlagen ein Richtwert von 25 Jahren angegeben.

Bei dem benannten Mulderadweg handelt es sich entsprechend der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 2014 um einen überregionalen Radweg.

Überregionale Radwege sind als Radfernwege, also Radrouten mit landesweiter Bedeutung, definiert und in der Anlage 3.1 der Radverkehrskonzeption aufgelistet. Der dort benannte Mulderadweg (I-2) verläuft entsprechend der Angaben auf der Internetseite www.mulderadweg.de, auf die verwiesen wird, entlang des hier maßgeblichen Deiches.

Eine Abwägung mit den Interessen der LTV und dem Belang des Radtourismus ist daher vorzunehmen, vgl. Pkt. 2.5.3.2.

2.5.2.9 Im Anhörungsverfahren wurde ebenfalls vorgetragen, dass nicht klar sei, wie sich eine „Entwidmung“ des hier gegenständlichen Deiches auf die flussabwärts gelegenen Deichanlagen ab dem km 120,4 bis km 119,4 auswirken wird.

Der Deich Walzig - Trebsen beginnt bei Fluss-km 120,5 an einer Geländehochlage (sog. Hühnerberg). Nördlich, also unterstromig dieser Geländehochlage schließen die Hochwasserschutzdeiche Rothersdorf und Pausitz an. Diese Deiche fungieren derzeit als Teilschutzdeiche, für die dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen bis ca. HQ_{10/25}.

Die Funktionstüchtigkeit dieser flussabwärts gelegenen Deichanlagen unterliegt zunächst einmal infolge der Feststellung, dass der Deich Walzig-Trebsen keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr ist, keinen Einschränkungen.

Im Falle einer künftigen Erosion und damit einhergehenden verminderten oder gar nicht mehr vorhandenen Funktionstüchtigkeit des Deiches Trebsen – Walzig würde die Geländehochlage Hühnerberg im Hochwasserfall umströmt. Der Hochwasserschutzdeich Rothersdorf würde dann zwar eher luftseitig eingestaut, aber infolge des ebenfalls zu diesem Zeitpunkt anstehenden Wasserstandes auf der Wasserseite keiner Beanspruchung ausgesetzt, die seine Standsicherheit gefährdet. Eine kritische Strömungsgeschwindigkeit, welche eine Beschädigung des Deiches auf der Luftseite verursachen könnte, ist nicht zu erwarten. Der Rückstauendeich Pausitz ist zu diesem Zeitpunkt bereits, wie im IST-Zustand, beidseitig eingestaut. Zudem ist durch die topographischen Gegebenheiten ein Zurückfließen in die Vereinigte Mulde erst unterhalb von Pausitz möglich. Es werden keine zusätzlichen Schutzgüter, insbesondere Siedlungsbereiche und Infrastruktur erfasst und die betroffenen Schutzgüter nicht wesentlich stärker betroffen.

2.5.2.10 Auch die vorgetragene Befürchtung, dass sich die Mulde ihr altes Bett entlang des westlichen Hanges als Begrenzung der Mulde wieder einnimmt, ist kein berechtigtes Interesse, das dem subjektiven Willen der LTV gegenüberzustellen wäre. Dass sich die Mulde ihr altes Bett wieder suchen wird, kann weder von der LTV noch von der zuständigen Wasserfachbehörde ausgeschlossen werden. Ob, wann und in welchem Umfang sich Veränderungen des Flussbetts ergeben, ist nicht vorhersehbar, respektive seriös und fachlich fundiert zu ermitteln. Es ist dabei wahrscheinlicher, dass alte Nebenarme wieder reaktiviert werden, als die Entstehung völlig neuer Gewässerläufe.

2.5.2.11 Im Verfahren wurde vorgetragen, dass das Wasserhaushaltsgesetz die Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vom Hoch-

wasser bedrohten Ufer und Deiche zu ergreifen und die Erfüllung dieser Verpflichtung von den zuständigen Wasseraufsichtsbehörden zu überwachen und erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzen sei. Das entsprechende Zitat des Betroffenen konnte mangels konkreter Angabe der Fundstelle nicht nachgeprüft werden.

Nach Auffassung der Landesdirektion Sachsen stellt sich die Rechtslage wie folgt dar: Das Wasserhaushaltsgesetz in seiner seit 2009 geltenden Fassung enthält keine Verpflichtung, wonach zwingend Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu ergreifen sind. Für die zuständigen Behörden besteht lediglich die Verpflichtung, das Hochwasserrisiko zu bewerten und danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko zu bestimmen, vgl. § 73 WHG. Im sächsischen Wassergesetz gibt es zwar eine Regelung, wonach öffentliche Hochwasserschutzanlagen so zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, wie dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist und es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, jedoch begründet diese keinen Rechtsanspruch Dritter, vgl. § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.

Damit haben Dritte nicht die Möglichkeit, die Gemeinde oder die LTV zu veranlassen, Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu ergreifen. Insofern besteht diesbezüglich kein berechtigtes Interesse Dritter, dass dem Interesse der LTV gegenüber gestellt werden müsste.

2.5.3 Dem subjektiven Willen der LTV sind folglich als berechtigte Interessen Dritter die Belange der Landwirtschaft und diejenigen des Radtourismus im Wege einer Abwägung gegenüber zu stellen:

2.5.3.1 Die vom o. g. Deich geschützten landwirtschaftlichen Flächen und damit die Belange der Landwirtschaft rechtfertigen nicht die Aufrechterhaltung des Deiches als öffentliche Hochwasserschutzanlage.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Sächsischen Wassergesetz lässt sich ein gesetzlich zwingender Schutzgrad im Hinblick auf den Hochwasserschutz für landwirtschaftliche Nutzflächen nicht ableiten. Höchstens die Empfehlungen für die Ermittlung des Gefährdungs- und Schadenspotentials bei Hochwasserereignissen sowie für die Festlegung von Schutzziele des Freistaates Sachsens aus dem Jahr 2003 können berücksichtigt werden. Als Orientierungswert wird den landwirtschaftlich genutzten Flächen als Objektkategorie lediglich ein Schutzziel von HQ₅ empfohlen. Im selben Zusammenhang wird allerdings auch ausdrücklich betont, dass für landwirtschaftliche Flächen kein oder nur ein untergeordneter Anspruch auf Hochwasserschutz besteht. In der Regel ist vielmehr eine der Situation angepasste Landwirtschaft durchzuführen.

Nach der Erlasslage ist entscheidendes Kriterium der Abwägung, ob die Anlage nach heutigen Maßstäben noch als öffentliche Hochwasserschutzanlage geplant und errichtet würde. „So dürften Anlagen, die ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen schützen, nach heutigem Verständnis aufgrund des ungünstigen Nutzen-/Kosten-/Verhältnisses in aller Regel den Bau einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage nicht mehr rechtfertigen.“

Der hier gegenständliche Deich schützt nicht ausschließlich landwirtschaftliche Flächen, sondern auch den Schlosspark, als Freizeitgrundstücke genutzte Flächen und den Mul-

dentalradweg. Gleichwohl ist angesichts der Schutzobjekte das Kosten-Nutzen-Verhältnis als ungünstig anzusehen:

Nach Auskunft der LTV schätzt diese ein, dass bei einem Verbleib des Deiches in ihrer Bau- und Unterhaltungslast der folgende **Aufwand** für den weiteren Betrieb und die Unterhaltung einzukalkulieren wäre: Neben den regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen, wie Mahd inklusive Beräumung des Mahdgutes, Beseitigen von kleineren Schäden an Deichüberfahrten, Wegen usw. wäre zunächst die Behebung der bereits entstandenen Schäden aus dem letzten Hochwasserereignis erforderlich. Weiterhin sind als nachholende Unterhaltungsmaßnahme dabei auch die vorhandenen Bäume, welche sich im Deich bzw. im Deichschutzstreifen befinden, entlang der gesamten Deichtrasse zu beseitigen. Hierbei wird es nach Ansicht der LTV, wie auch in den vergangenen Jahren, dann mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Konflikten im Bereich Umwelt- und Denkmalschutz kommen. Eine DIN-gerechte Sanierung des gesamten Deiches, auch wenn damit mittelfristig wegen der landesweiten Priorisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu rechnen ist, wird zu weiteren Konflikten infolge des benötigten zusätzlichen Flächenbedarfes führen.

Im Falle des Verbleibs des Deiches im Bestand der LTV mit der Funktion als öffentliche Hochwasserschutzanlage erwartet diese die nachfolgenden **Kosten** für Instandsetzung und Unterhaltung des Deiches:

- Schadensbeseitigung aus dem Hochwasserereignis 06/2013 (6 Schadstellen) ca. 652.000 € - davon ist der überwiegende Teil im Bereich des Schlossparkes (ca. 470.000 €),
- nachholende Unterhaltung (Fällung und Ausbau im Deich stehender Bäume) und dementsprechend punktuelle DIN-gerechte Instandsetzung ca. 400.000 €),
- normale Unterhaltungskosten ca. 6.000-8.000 €/Jahr, wobei zu berücksichtigen ist, dass die LTV üblicherweise die Kosten für die Unterhaltung für einen Zeitraum von ca. 100 Jahren bemisst.

Sofern eine grundhafte Instandsetzung des kompletten, 1,9 km langen Deiches erforderlich wäre, ist aus vergleichbaren Deichbaumaßnahmen für eine solche mit Kosten in Höhe von mindestens 1,2 Mio € (brutto) pro Kilometer Deich zu rechnen.

Als **Nutzen** des weiteren Betriebs bzw. der weiteren Unterhaltung der Anlage wäre die Beibehaltung des jetzigen Schutzgrades für die Hinterlieger, also die bereits benannten Schutzobjekte zu benennen, wobei jedoch in diesem Bereich (auch infolge der zwischenzeitlich weggefallenen Nutzung) ein vergleichsweise sehr niedriges Schadenspotential vorhanden ist.

Angesichts der oben benannten Zahlen ist bereits jetzt absehbar, dass die Kosten des weiteren Betriebs des Deiches als öffentliche Hochwasserschutzanlage außer Verhältnis zum Schadpotential stehen, da sich die von dem Betroffenen gemachten Angaben zum Wert der landwirtschaftlichen Flächen (2 bis 3 Mio. €) auf das Höchstgebot eines Kaufpreises beziehen (vgl. oben Pkt. 2.5.2.3) und damit nicht den tatsächlichen Verkehrswert der Flächen widerspiegeln. Auch die Bodenwertzahlen sind mit großer Wahrscheinlichkeit nicht so hoch wie angegeben.

Zu beachten ist des Weiteren, dass der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Hochwasser in dem hier vorliegenden Fall vorrangig nur einzelnen Personen zu Gute kommt. Zu den privaten Interessen zählen auch der reine Substanzwert der landwirtschaftlichen Flächen in der Walziger und Rotherdorfer Aue respektive den jeweiligen Ertragswerten. Von diesen Werten profitieren nur Einzelne und nicht die Allgemeinheit. Ohne Zweifel dient die Landwirtschaft auch der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Mit der Landwirtschaft gehen allerdings auch wirtschaftliche Belange einher, deren Nutznießer wiederum nicht die Allgemeinheit ist, sondern der wirtschaftliche Erfolg respektive Ertrag vielmehr im Interesse einzelner Personen steht. Im Besonderen kommt dieser Umstand dann zu tragen, wenn berücksichtigt werden soll, dass die landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle liegen, diese vorrangig der Grundfütterversorgung (Silage) für die Milchproduktion und Biogaserzeugung dienen und in diesem Zusammenhang die wirtschaftliche Belastung durch etwaige lange Transportwege betont wird.

Der Einwand, dass in der Berechnung des Nutzen-/Kosten-Verhältnisses die nachträglichen Unterhaltungskosten zu vernachlässigen seien, weil die LTV in den zurückliegenden Jahren ihrer Deichunterhaltungslast im Bereich des Schlossparks nicht nachgekommen wäre, geht fehl. Die LTV konnte ihrer Deichunterhaltungslast im Schlosspark nur aus dem Grund nicht nachkommen, weil ihr die notwendigen Maßnahmen, mangels naturschutzrechtlichen Einverständnisses, versagt wurden. Darüber hinaus kam die LTV ihrer Unterhaltungslast insoweit nach, als das die Deichbrüche, die durch das Hochwasser im Jahr 2002 verursacht wurden, in Erwartung weiterer Hochwasserereignisse noch im August/September 2002 provisorisch verschlossen wurden. Aufgrund einer nachgelagerten Überprüfung erforderten die provisorisch verschlossenen Deichbrüche weitere Maßnahmen, um die Anlage in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen. Diesem kam die LTV nach, indem die notwendigen Maßnahmen im Februar/März 2003 umgesetzt wurden. Bei diesen Maßnahmen handelte es sich nach Angaben der LTV aber nicht um eine grundlegende Sanierung/Neubau, sondern nur um die nötigsten Maßnahmen, um die Anlage in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.

Nach Auffassung der Landesdirektion Sachsen erscheint daher unter Berücksichtigung der beschriebenen Nutzungen bzw. Schutzobjekte und des damit verbundenen niedrigen Schadenspotentials sowie unter Zugrundelegung der heute abzusehenden Planungs- und Baukosten sowie des zu erwartenden hohen Genehmigungswiderstandes ein Deichneubau als öffentliche Hochwasserschutzanlage nach heutigen Maßstäben nicht vertretbar.

2.5.3.2 Auch die Belange des Radtourismus führen im Rahmen der Abwägung nicht dazu, dass sie den subjektiven Willen der LTV überwiegen.

Zwar gibt es für überregionale bzw. regionale Infrastrukturanlage, zu denen man auch Radwege zählen kann, Schutzzielempfehlungen von HQ_{100} bzw. HQ_{25} . Allerdings wird im Rahmen der Empfehlungen für Schutzzielbestimmungen auch explizit darauf hingewiesen, dass die empfohlenen Wiederkehrintervalle durch individuelle Betrachtungen des Einzelfalles zu verifizieren und behördlich zu bestätigen sind. Insofern können sich Abweichungen nach oben und nach unten ergeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es trotz der fachlichen Arbeitsgrundlagen zur Erstellung der HWSK und entspre-

chender Schutzzieldefinitionen in den HWSK keine allgemeingültige zwingende Festlegung eines bestimmten Schutzniveaus für Objekte oder Flächen seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gibt. Dies ergibt sich aus der Bestätigung der HWSK durch das SMUL, wonach Schutzzieldefinitionen „ausschließlich Richtwerte i. S. von Anhaltswerten“ darstellen und sich diese an die mit der Erstellung der HWSK befassten Ingenieurbüros richten, um sicherzustellen, dass die HWSK einheitlich und untereinander vergleichbar aufgestellt werden. „Vielmehr erfolgt die Schutzzieldefinition für Objekte und Flächen bezogen auf den jeweiligen Raum konkret nach Eintritt der Wahrscheinlichkeit im Verhältnis zur Schadenshöhe, d. h. unter Zugrundelegung einer Kosten-Nutzen-Analyse.“

Dass der linksseitige Muldedeich derzeit bereits bei einem HQ_{10} überströmt wird und allenfalls bei einer DIN-gerechten Instandsetzung einen Schutzgrad von einem HQ_{25} erhalten würde, muss auch den zuständigen öffentlichen Stellen bewusst gewesen sein, die für die Sanierung des durch die Hochwasserereignisse in den Jahren 2002 und 2013 in Mitleidenschaft gezogenen Mulderadwegs sorgten. Ein sich aufgrund des getätigten Sanierungsaufwands erhöhter Schutzstatus ergibt sich daraus jedenfalls nicht. Daraus folgt, dass der sanierte Radweg im Aufbau für diesen Lastfall entsprechend ausgebildet werden musste. Ob die Sanierung dementsprechend erfolgte, entzieht sich der Kenntnis der hier zuständigen Behörde und der LTV.

Es ergibt sich also auch keine Notwendigkeit den Deich Trebsen-Walzig in seiner jetzigen Zweckbestimmung zu erhalten. Zum einen wird die Tatsache, dass von dem Radweg ein tourismusfördernder Zweck ausgeht respektive damit ein Wirtschaftsfaktor verbunden ist, von der hier oben getroffenen Entscheidung nicht berührt, weil der Verlust der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage weder unmittelbar noch mittelbar dem Erhalt des Radweges entgegensteht. Der raumordnerischen Zielvorgabe aus dem Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen wird somit ausreichend Rechnung getragen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die auch im Hochwasserfall uneingeschränkte Nutzbarkeit des Mulderadwegs keine allgemein anerkannte Notwendigkeit darstellt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Radweges im Falle eines Hochwasserereignisses durch entsprechende Beschilderung und/oder Schranken untersagt wird und dies auch künftig so beinhalten wird, so dass es zu keiner Gefährdung von Nutzern kommt.

Im Übrigen ist auch hier auf das oben dargestellte ungünstige Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verweisen, wenn die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Deichanlage dem Nutzen, nämlich den Schutz eines Radweges, dessen tatsächliche Auslastung nicht bekannt ist, gegenüber gestellt werden.

Im Ergebnis der hier vorgenommenen Abwägung vertritt die Landesdirektion Sachsen ebenfalls die Auffassung, dass der subjektive Wille der LTV überwiegt und daher die Zweckbestimmung des linksseitigen Muldedeiches zwischen Walzig und Trebsen als öffentliche Hochwasserschutzanlage entfallen kann.

2.5.4 Die Feststellung, dass der o. g. Deich keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr darstellt, ist verhältnismäßig.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn, also angemessen ist.

2.5.4.1 Zweck der von der LTV beantragten Feststellung ist es, verbindlich festzustellen, dass der Deich keine öffentliche Hochwasserschutzanlage ist. Daran geknüpft ist die Rechtsfolge, dass die LTV auch nicht mehr die Bau- und die Unterhaltungslast für diesen Deich trägt.

Dieser Zweck ist auch legitim: Anders als in anderen Bundesländern ist eine öffentliche Hochwasserschutzanlage in Sachsen schon aufgrund gesetzlicher Definition anzunehmen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG vorliegen. Sofern der Aufgabenträger aber annimmt, dass eine dieser Tatbestandsvoraussetzungen nicht mehr vorliegt, muss es für ihn möglich sein, die Feststellung, dass die Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage weggefallen ist, zu beantragen. Genauso muss es möglich sein, nach entsprechender Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde, festzustellen, dass der Wegfall der Zweckbestimmung tatsächlich eingetreten ist.

2.5.4.2 Die beantragte Feststellung ist auch geeignet, den Zweck zu erreichen, denn diese stellt einen feststellenden Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung dar. Durch feststellende Verwaltungsakte wird die materielle Rechtslage für einen bestimmten Einzelfall verbindlich festgestellt, ohne dass die Änderung der materiellen Rechtslage beabsichtigt ist, vgl. Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG-Kommentar, 8. Auflage 2014, § 35, Rn. 219.

2.5.4.3 Die Feststellung ist erforderlich, wenn kein mildereres Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, genauer: wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden als mildere Mittel vorgeschlagen, den Schutzgrad zu verringern, den Wegfall der Zweckbestimmung nur für den Bereich des Schlossparks vorzunehmen bzw. für den Deich eine alternative Linienführung zu suchen. Weitere mildere Mittel sind aus Sicht der Landesdirektion Sachsen nicht ersichtlich.

(1) Eine Verringerung des Schutzgrades des Deiches (der ja ohnehin bei einem voll funktionstüchtigen Deich nur bei einem HQ₂₅ liegen würde) würde zu keiner Verbesserung hinsichtlich des Baumbestandes und damit der naturschutzfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Belange sowie der Unterhaltung des Deiches führen, weil für eine solche DIN-gerechte Deichinstandsetzung ebenfalls die Fällung zumindest einiger Bäume und die Entfernung ihrer Wurzeln erforderlich wäre.

(2) Der Vorschlag, dass die Feststellung, der Deich Trebsen-Walzig sei keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr, sich nur auf das Teilstück des Deiches innerhalb des Schlossparks beschränken soll, stellt kein gleich geeignetes milderes Mittel dar.

Für den Fall, dass nur für den Bereich des Deiches, der sich im Schlosspark befindet, die Zweckbindung wegfallen würde, würde sich ein ca. 336 m langer Deichabschnitt der Bau- und Unterhaltungslast der LTV entziehen. Aufgrund der vorgetragenen Argumente der Stadtverwaltung ist davon auszugehen, dass diese Verwaltung nicht den technischen Anforderungen einer Hochwasserschutzanlage entsprechen wird. Daher ist davon auszugehen, dass es bei zukünftigen Überströmungen hier zu weiteren Schäden bis hin zu Brüchen kommen wird. Die Auswirkungen auf den dann noch im Verantwortungsbereich der LTV befindlichen Deichabschnitt können nicht belastbar abgeschätzt werden. Es ist zu erwarten, dass der verbliebene Deich von den Bruchstellen her weiter unkontrolliert erodieren wird, was letztlich zum Versagen der gesamten Anlage führen könnte, so dass das Wasser in die Aue einströmen kann. Der verbliebene Deichabschnitt wäre damit wirkungslos, was die Sinnhaftigkeit dieses Hochwasserschutzdeiches in Frage stellt.

(3) Auch die vorgeschlagene Neuerrichtung eines Deiches entsprechend der vorhandenen Höhenlagen hinter dem Schlosspark in Richtung der Rotherdorfer und Walziger Aue, der bei einer Überschwemmung des Schlossparks ein Einfließen in die Aue verhindern würde, stellt kein gleich geeignetes Mittel dar. Ob eine solche Lösung aus wasserfachlicher Sicht überhaupt denkbar wäre, wäre in einer Variantenuntersuchung/Machbarkeitsstudie zu klären. Da allerdings das Fehlen hochwertiger Schutzgüter und damit der inzwischen fehlende Schutz der Allgemeinheit den Anstoß für die hier beantragte Feststellung gegeben hat, ist auch für diese Variante nicht von einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis auszugehen.

2.5.4.4 Die Feststellung, dass der o. g. Deich keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr darstellt, ist im Übrigen auch angemessen. Angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinn ist eine Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Der Vorteil, der hier getroffenen Feststellung ist darin zu sehen, dass ein 1,9 km langer Deichabschnitt nicht mehr als öffentliche Hochwasserschutzanlage anzusehen ist und damit die Bau- und Unterhaltungslast nicht mehr von der LTV übernommen werden muss. Damit ergibt sich für den Staatsbetrieb LTV, dessen Aufgabenerledigung mit Steuermitteln finanziert wird, eine Verringerung des Aufwandes im Hinblick auf die Kosten, die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verursachen und im Hinblick auf den Einsatz von Personal innerhalb des zuständigen LTV-Betriebes und der zuständigen Flussmeisterei. Letztendlich führt das zur Einsparung von Steuermitteln. Dies ist besonders relevant, da einerseits die Gelder, die der LTV zur Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen und daher Aufgaben priorisiert werden müssen und andererseits fachkundiges Personal zur o. g. Aufgabenerledigung kaum zur Verfügung steht.

Der Nachteil der hier getroffenen Feststellung ist, dass bestimmte Schutzobjekte, die bisher noch einen gewissen Hochwasserschutz hatten, keinen Hochwasserschutz mehr haben, sobald der Deich im Laufe der Zeit seine derzeit vorhandene Hochwasserschutzfunktion verloren hat. Dies wird dazu führen, dass bestimmte Flächen zukünftig häufiger als bisher überflutet werden. Aufgrund der oben dargestellten Schutzwürdigkeit

dieser Schutzobjekte steht dieser Nachteil aber nicht außer Verhältnis zu dem mit der Feststellung bewirkten Vorteil.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Einwandes, dass die erhöhte Hochwassergefahr und der damit verbundene Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu einer möglichen Existenzbedrohung einzelner Landwirte führen könnten. Zum einen ist dem entgegenzusetzen, dass mit der hier getroffenen Feststellung die Gefahr eines Flächenverlustes weder unmittelbar noch konkret erhöht wird. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen in der Walziger und Rotherdsdorfer Aue befindet sich bereits derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Mit der Gefahr eines Hochwassers und eines möglichen Flächenverlustes war demnach bereits in der Vergangenheit zu rechnen, erst recht in Kenntnis dessen, dass der Deich bereits bei Hochwasserereignissen $> HQ_{10}$ überströmt wird und das Schutzniveau der Anlage damit vergleichbar gering ist und die landwirtschaftlichen Flächen daher bereits in den letzten Jahren mehrfach eingestaut wurden. Zum andern ist dem Argument einer möglichen Existenzgefährdung auch entgegenzusetzen, dass die Gefahr durch eine der Situation angepassten Landwirtschaft bzw. durch private Hochwasserschutzmaßnahmen entkräftet werden kann. Ein Interesse der Allgemeinheit zum Schutz bzw. dem Erhalt privater Gewinnerzielungsabsichten ist nicht zu erkennen.

Auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten ist die Feststellung, dass der o. g. Deich keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr darstellt, angemessen. Vertrauensschutzgesichtspunkte können nicht geltend gemacht werden. Die hier Betroffenen können unter der Maßgabe eines verständigen Durchschnittsmenschen nicht darauf vertrauen, dass der Deich Walzig - Trebsen für immer und ewig als öffentliche Hochwasserschutzanlage erhalten bleibt, da damit gerechnet werden muss, dass es zu Änderungen bestehender Gesetze kommt und wasserfachliche Sachverhalte anders eingeschätzt werden. Demnach kann auch nicht gefordert werden, dass die Zweckbestimmung des Deiches Walzig - Trebsen als öffentliche Hochwasserschutzanlage aufrechterhalten wird. Planung, Bau sowie Betrieb und Unterhaltung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen ist eine nach § 79 Abs. 1 SächsWG nicht einklagbare öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Wenn ein Betroffener schon nicht gerichtlich durchsetzen kann, dass eine öffentliche Hochwasserschutzanlage zu seinem Schutz geplant, gebaut und betrieben wird, dann kann er im Umkehrschluss auch nicht verlangen, dass ein Deich, der zum Schutz vor Hochwasser gebaut wurde, seine Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage beibehält.

III. Kostenentscheidung

Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung sind die §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 7 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Nach § 1 Abs. 1 SächsVwKG erhebt der Freistaat Sachsen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Kostenschuldner ist als Antragstellerin die LTV, vgl. § 2 Abs. 1 und 4 SächsVwKG.

Gegenüber der LTV werden gemäß § 7 SächsWG i. V. m. der laufenden Nr. 100, Tarifstelle 1.4 des 9. Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) keine Kosten erhoben, da die hier getroffene Feststellung unmittelbar und ausschließlich der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dient.

§ 78 Abs. 1 SächsWG definiert, was öffentliche Hochwasserschutzanlagen sind. An diesen Status knüpft unmittelbar die in § 79 SächsWG geregelte Bau- und Unterhaltungslast an, wonach öffentliche Hochwasserschutzanlagen so zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, wie dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist, vgl. § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsWG. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsWG. Die Feststellung, dass der Deich keine öffentliche Hochwasserschutzanlage mehr ist, hat unmittelbar Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung des Deiches, weil an die entsprechende Feststellung zur öffentlich-rechtlichen Eigenschaft des Deiches unmittelbar die Folgen des § 79 SächsWG geknüpft sind. Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist folglich Gegenstand der Entscheidung.

Ein etwaiger Aufwandserstattungsanspruch gegenüber der LTV nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SÄHO oder anderen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Erläuterung zu den Hinweisen

1. Aufschüttung

Der linksseitige Muldedeich Trebsen-Walzig ist von Fluss-km 120,5 bis 122,5 eine Aufschüttung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) und damit eine bauliche Anlage. Aufschüttungen im Sinne des Baurechts sind künstliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Menschenhand, wenn sie für eine nicht ganz unwesentliche Zeitdauer vorgenommen werden.

Für die Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung einer solchen baulichen Anlage gelten die Bestimmungen der §§ 59 ff. SächsBO zur Genehmigungspflicht bzw. Genehmigungsfreiheit von Vorhaben. Sofern entsprechende Maßnahmen an dem Deich vom jeweiligen Grundstückseigentümer beabsichtigt werden, sind diese Vorschriften zu beachten. Es empfiehlt sich, mit den zuständigen Baubehörden Kontakt aufzunehmen.

2. Verkehrssicherungspflicht

Die Feststellung, dass es sich bei dem linksseitigen Muldedeich Trebsen-Walzig von Fluss-km 120,5 bis 122,5 nicht um eine öffentliche Hochwasserschutzanlage handelt, hat zur Konsequenz, dass diese Anlage nicht den Bestimmungen des Wasserrechts unterliegt. Letztendlich handelt es sich um einen Damm, eine Verwallung oder einen Erdhügel. Für diesen und die Flurstücke, auf denen sich diese Verwallung befindet, gelten - über die o. g. Vorschriften des Baurechts hinaus - die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen für Grundstücke. Da die Verwallung ein wesentlicher Bestandteil im Sinne des § 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) des jeweiligen Grundstückes ist, tragen die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich die Anlage befindet, die Verkehrssicherungspflicht.

Bei der Verkehrssicherungspflicht handelt es sich um eine allgemeine Rechtspflicht, wonach derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Rechtsgüter Dritter schafft oder andauern lässt, Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen hat und ihm die allgemeine Rechtspflicht obliegt, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigungen Dritter möglichst zu verhindern. Weil eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, nicht erreichbar ist, muss der Verkehrssicherungspflichtige nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadeneintritts Vorsorge treffen. Vielmehr genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Abhängig von der Eignung der Vorkehrungen zur Gefahrenabwendung, können diese von einem Hinweis auf die Gefahr bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle reichen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Grundstückseigentümer dafür Sorge tragen müssen, dass von der Verwallung bzw. dem Erdhügel keine Gefahr für Dritte ausgeht. Ob Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr getroffen werden müssen und wenn ja welche, ist von der jeweiligen Situation vor Ort abhängig. So ist es beispielsweise denkbar, dass nach einem weiteren Hochwasser, bei dem die Verwallung gegebenenfalls überspült wurde, Erosionen oder Ausspülungen auftreten, die dann so zu beseitigen sind, dass für Dritte keine Gefahren mehr bestehen.

Bei den gegebenenfalls erforderlich werdenden Gefahrenabwehrmaßnahmen sind die Bestimmungen des Wasserrechts zu Überschwemmungsgebieten zu beachten, denn die Anlage befindet sich gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG kraft Gesetz in einem Überschwemmungsgebiet. Hier gelten die Verbote des § 78 Abs. 1 WHG und entsprechende Maßnahmen sind möglicherweise zuvor von der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Landkreis Leipzig zuzulassen. Gleiches gilt für die Bestimmungen des Naturschutzrechts. Auch hier sind eventuell bestimmte Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde, ebenfalls beim Landratsamt Landkreis Leipzig, zuzulassen.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Verwallung nicht den Bestimmungen des Wasserrechts zu öffentlichen Hochwasserschutzanlagen unterliegt, gelten weder die gesetzlichen Bestimmungen zu Deichschutzstreifen (vgl. § 81 Abs. 2 SächsWG) noch diejenigen zu den Verbotstatbeständen des § 81 Abs. 3 SächsWG, denn diese Bestimmungen gelten nur für öffentliche Hochwasserschutzanlagen. Ob und wie die Flurstücke, auf denen die Verwallung liegt, gepflegt werden, bleibt den jeweiligen Eigentümern überlassen. Ggf. sind hierbei die oben erwähnten Bestimmungen zu Überschwemmungsgebieten und bei Lage in einem naturschutzfachlichen Schutzgebiet naturschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

3. Übernahme der Betriebs- und Unterhaltungspflicht durch die Stadt Trebsen

Die Stadt Trebsen hat in ihren Stellungnahmen ausdrücklich die Absicht kundgetan, den Teil der Anlage, welche sich im Schlosspark befindet, in ihr Eigentum zu übernehmen, die Verwallung ohne einen Hochwasserschutzgrad wiederherzustellen und auch die damit verbundene Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu tragen.

Im Zusammenhang mit der hiesigen Feststellung des Wegfalls der Zweckbestimmung einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage konnte allerdings nicht zugleich eine Be-

stimmung zur künftigen Unterhaltung des oben genannten Anlagenteils getroffen werden, weil insoweit ggf. privatrechtliche Regelungen abzuschließen sind und sich diese der Verfügungsgewalt der Landesdirektion Sachsen entziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

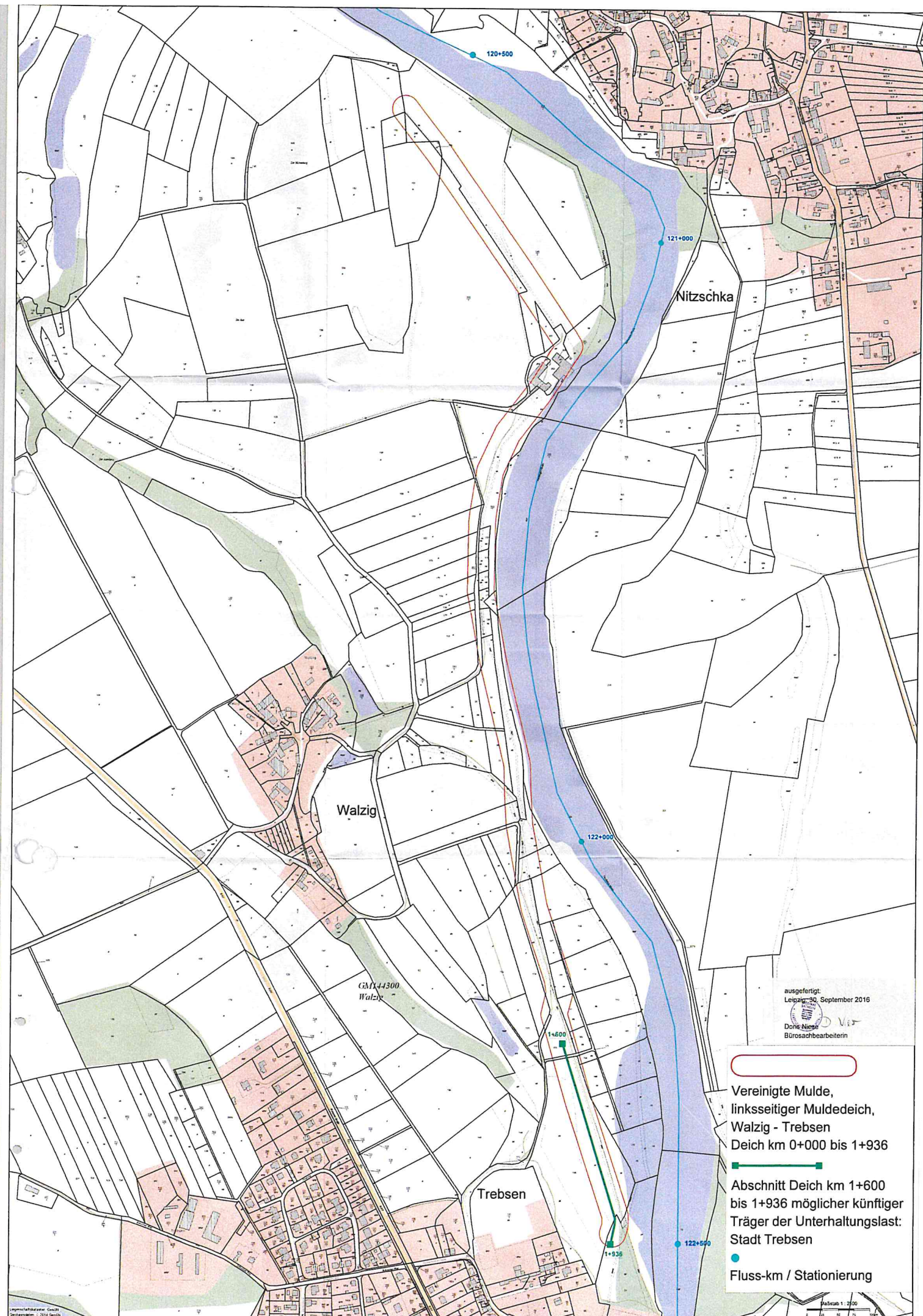
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.


Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.




gez. Ute Stange
Referatsleiterin Planfeststellung Hochwasser

Anlage

Lageplan: Vereinigte Mulde, linksseitiger Muldedeich, Ortslagen Trebsen und Walzig,
Fluss-km, 120,5 bis 122,5



ausgefertigt:
Leipzig, 30. September 2016

 Doms Niese
 Bürosachbearbeiter

-  Vereinigte Mulde, linksseitiger Muldedeich, Walzig - Trebsen
Deich km 0+000 bis 1+936
-  Abschnitt Deich km 1+600 bis 1+936 möglicher künftiger Träger der Unterhaltungslast: Stadt Trebsen
-  Fluss-km / Stationierung